



Visitation und Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2020

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 2. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

I. Ausgangslage

Die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat (§ 19 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 28.09.2000 [DSG]; BGS 157.1). Gemäss § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) ist die Datenschutzstelle im Rahmen der Oberaufsicht des Kantonsrats von der erweiterten Justizprüfungskommission (erw. JPK) zu visitieren. Dabei hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle zu prüfen und dem Kantonsrat dazu Bericht zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2020 wurde der erw. JPK am 27. Februar 2021 zugestellt und ist auf der Website der Datenschutzbeauftragten publiziert.

II. Vorgehen

Am 26. März 2021 hat eine Delegation der erw. JPK, bestehend aus den Kommissionsmitgliedern KR Thomas Werner, KR Mirjam Arnold, KR Thomas Magnusson und KR Anastas Odermatt, die Datenschutzstelle visitiert. Auf Seiten der Datenschutzstelle war die Datenschutzbeauftragte, Yvonne Jöhri, anwesend. Die Fragen wurden der Datenschutzbeauftragten vor der Visitation zur Beantwortung zugestellt. Anlässlich der Visitation wurden diese Fragen und weitere Themenkreise rund um die Datenschutzstelle eingehend besprochen. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der erw. JPK, Sandra Bachmann. Das Visitationsprotokoll wurde anlässlich der Kommissionssitzung vom 25. Mai 2021 einstimmig genehmigt.

An ihrer Sitzung vom 2. Juni 2021 hat die erw. JPK den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle beraten und den nachfolgenden Beschluss getroffen. Im vorliegenden Bericht werden die wesentlichen Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

III. Erläuterungen

Die Datenschutzstelle verfügt seit 1. März 2020 über 210 Stellenprozente, verteilt auf die Datenschutzbeauftragte (80%), ihre Stellvertreterin (80 %) und den neuen ICT-Mitarbeiter (50 %). Die Arbeitsbelastung ist unverändert auf einem sehr hohen Niveau – dies trotz zusätzlichem Know-how im ICT-Bereich. Die genehmigte 50 % - Stelle zur Entlastung im administrativen Bereich konnte noch nicht besetzt werden (Stand 26. März 2021).

Die Revision des Datenschutzgesetzes wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Das revidierte Datenschutzgesetz wurde Ende April verabschiedet und ist seit 1. September 2020 in Kraft. Der Kanton Zug trägt mit der Modernisierung des Datenschutzgesetzes der technologischen Entwicklung und dem Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt Rechnung. Er gehört zu einem der wenigen Kantone, welche die überfälligen Anpassungen an die europäischen und völkerrecht-

lichen Vorgaben umgesetzt haben. Mit der Revision wurden vor allem die Rechte der betroffenen Personen gestärkt und die Pflichten der verantwortlichen Organe präzisiert. Die für die Datenverarbeitungen verantwortlichen Organe sind nun durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen ausdrücklich zum Datenschutz verpflichtet. Zudem haben sie vor bestimmten Datenbearbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorzunehmen und allenfalls die Datenschutzstelle zu konsultieren (sog. Vorabkonsultation). Dies ist dann der Fall, wenn man aufgrund der DSFA zum Schluss kommt, dass eine geplante Datenverarbeitung zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führt. Die Datenschutzstelle ist verpflichtet, eine Liste der ihr zur Vorabkonsultation vorzulegenden Bearbeitungstätigkeiten zu veröffentlichen. Diese Liste ist auf der Homepage der Datenschutzstelle veröffentlicht. Neu besteht ausserdem in gewissen Fällen die Pflicht, Datenschutzverletzungen der Datenschutzstelle zu melden und die betroffene Person gegebenenfalls zu benachrichtigen. Solche Datenschutzverletzungen wurden der Datenschutzstelle seit Inkrafttreten der neuen Datenschutzbestimmungen allerdings noch keine gemeldet.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle hat sich im Berichtsjahr von der Gesetzgebung hin zur konzeptionellen Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes (Beratung und Aufsicht) verlagert. Um den Organen ihre Pflichten zu erleichtern, hat die Datenschutzstelle das Vorgehen und die Methodik der Datenschutz-Folgenabschätzung festgelegt und aufgebaut. Bereits bestehende und funktionierende Abläufe wurden genutzt und soweit erforderlich angepasst. Zudem wurden verschiedene Hilfsmittel für die verantwortlichen Organe erstellt, um diese im Hinblick auf eine datenschutzkonforme Datenbearbeitung zu unterstützen. Damit soll ihnen eine selbständige Rechtsgrundlagen- und Risikoanalyse ermöglicht und eine Entscheidungsgrundlage für weitergehende Massnahmen geschaffen werden.

Auch die Revision der Datensicherheitsverordnung (neu: Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten, VIP) konnte noch Ende des Berichtsjahres verabschiedet werden. Die neue Verordnung ist am 27. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Umsetzung von DSG und VIP werden die Datenschutzstelle auch im laufenden Jahr noch beschäftigen.

Cloud-basierte Technologielösungen waren im Berichtsjahr omnipräsent bei der Datenschutzstelle. Schnelle Verfügbarkeit, Zugriffsmöglichkeiten von überall her, einfache Kommunikation und geringe Investitionskosten sind wesentliche Anreize, die dazu führen, dass auch kantonale und gemeindliche Organe sowie private Institutionen mit Leistungsvereinbarung im Kanton Zug den Einsatz solcher Cloud-Lösungen prüfen. Neben der allgemeinen Beratung wird die Datenschutzstelle auch im Rahmen konkreter Projekte um Unterstützung bei der von den Organen vorzunehmenden Datenschutz-Folgenabschätzung gebeten.

Auch die Umsetzung des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz, VideoG, BGS 159.1) sei gemäss der Datenschutzbeauftragten kompliziert und aufwändig, was primär an den auslegungsbedürftigen gesetzlichen Grundlagen liege. Die Datenschutzstelle setzt sich deshalb für die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen ein.

Die Datenschutzstelle ist schliesslich auch Ansprechstelle für Privatpersonen, soweit deren Daten durch kantonale oder kommunale Organe oder private Institutionen mit Leistungsvereinbarungen bearbeitet werden. Sie gibt den Privaten Auskünfte über ihre Rechte und vermittelt nötigenfalls zwischen Organen und betroffenen Personen.

Die Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass sich der Cloud-Trend auch in Zukunft verstärkt fortsetzen wird. Die technischen, organisatorischen und vertraglichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Cloud-Lösungen sind und bleiben ein zentrales Thema und werden für die Verwaltung eine Herausforderung bleiben. Als weitere Herausforderung nennt die Datenschutzstelle die äusserst knappen Ressourcen.

Das Arbeitsklima wird als sehr gut bezeichnet, was angesichts des permanent hohen Arbeitsanfalls eine unverzichtbare Voraussetzung für ein reibungsloses und effizientes Arbeiten bzw. Abarbeiten der Pendenzen ist.

Trotz der knappen personellen Ressourcen und der hohen Arbeitsbelastung arbeitet die Datenschutzstelle im äusserst anspruchsvollen und sich rasant entwickelnden Arbeitsumfeld kompetent und engagiert.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen,

- den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2020 zur Kenntnis zu nehmen;
- der Datenschutzbeauftragten sowie den Mitarbeitenden der Datenschutzstelle den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Zug, 2. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner